

FORSTMANN & BÜTTNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

Per E-Mail: kasper@nem-ev.de;
cc: scheffler@nem-ev.de; privat@scheffler.de

NEM e.V.
Horst-Uhlig-Straße 3
56291 Laudert

Dr. jur. Max D. Forstmann,
Rechtsanwalt a.D., Notar a.D.
Dr. jur. Thomas Büttner, LL.M.
Rechtsanwalt
Bürogemeinschaft

60325 Frankfurt am Main
Beethovenstraße 35
Telefon (069) 97 57 02-0
Telefax (069) 74 54 44
E-Mail: buettner@pharma-lawyers.de
Internet: www.pharma-lawyers.de
Gerichtsfach 449

18. Februar 2025
B/sm
PR-Nr. 197/07

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Sehr geehrte Frau Kasper,

ich schlage vor, dass der Verband die Mitglieder über ein am 28.06.2025 in Kraft tretendes Gesetz informiert, das für die Mitglieder relevant sein könnte.

Gemäß § 1 Abs. 3 gilt das Gesetz für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28.06.2025 erbracht werden:

Telekommunikationsdienste, Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

Die Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr sind in § 2 Nr. 26 BFSG definiert. Danach sind dies Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf mobilen Geräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages erbracht werden.

Damit werden auch Online-Shops und E-Commerce erfasst, selbst wenn die verkauften Produkte selbst nicht unter den Anwendungsbereich des BFSG fallen.

Ausgeschlossen von dem Anwendungsbereich sind rein private oder aber rein geschäftliche (B2B) Angebote. Wenn dagegen an Verbraucher verkauft wird, greift das Gesetz ein.

Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 3 Kleinstunternehmen ausgeschlossen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen. Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als zehn Beschäftigte aufweisen und einen maximalen Jahresumsatz von 2 Millionen Euro bzw. eine Jahresbilanzsumme von 2 Millionen Euro nicht überschreiten.

§ 3 Abs. 1 fordert, dass Produkte, die einen Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt, Dienstleistungen, die anbietet oder erbringt, barrierefrei sein müssen. Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie von Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit richten sich nach der nach Absatz 2 zu erlassenen Rechtsverordnung.

Muss eine Anwendung barrierefrei sein, schreibt Anlage 3 zu § 14, 28 BFSG eine Erklärung zur Barrierefreiheit vor. Diese muss auch selbst barrierefrei sein. Die Erklärung muss auf deutlich wahrnehmbare Weise angebracht werden, wie in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder analog zu den Verweisen auf Impressum oder Datenschutzerklärung.

In der **Anlage** übersende ich ein entsprechendes Muster als Vorlage.

Gemäß § 13 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz müssen die Dienstleistungen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahrensveränderungen bei der Ausführung vorsehen, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind und die Interdisziplinarität mit assistiven Technologien gewährleisten.

Bei Telekommunikationsdiensten, die Sprachkommunikation ermöglichen, müssen zusätzlich zur Sprachkommunikation Texte in Echtzeit bereitgestellt werden. Soweit die Telekommunikationsdienste Videos zur Verfügung stellen, muss ein Gesamtgesprächsdienst bereitgestellt werden.

Die Informationen müssen über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt werden, sie müssen für den Verbraucher auffindbar sein, in verständlicher Weise dargestellt werden, sie werden den Verbrauchern auf eine Weise dargestellt, die sie wahrnehmen können, der Informationsgehalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate durch den Verbraucher eignen, die auf unterschiedliche Art dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können, sie wer-

den nach Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontextes und mit ausreichendem Kontrast sowie ausreichenden Abständen zwischen den Buchstaben, Zahlen und Absätzen dargestellt, es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente nicht – textlichen Inhalts – enthalten sind, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen digitalen Informationen werden auf konsistente und angemessene Weise bereitgestellt, indem sie wahrnehmbar, bedienbar und verständlich und robust gestaltet werden.

Webseiten, einschließlich die der dazugehörigen Online-Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, müssen auf konsistente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Anliegend übersende ich meine Kostenrechnung mit der Bitte um Ausgleich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt

Anlage